Tobias von Erdmann: Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates

Von Andreas Raffeiner*

Tobias von Erdmann beschäftigt sich in seinem Werk über die Verfassung Württembergs, das 2013 als Dissertation in Münster vorgelegt wurde, mit einem so noch nie präsentierten rechtshistorischen Thema. Blicken wir zurück in die Geschichte: Als König Wilhelm II. 1918 abdankte, entstand der württembergische Volksstaat, dessen konstitutionelle Landesversammlung vom 12.1.1919 am 26.4.1919 eine provisorische Verfassung und am 25.9.1920 ihre revidierte Fassung verabschiedete. Zu Beginn der Arbeit umreißt der Autor die Darstellung der politischen Geschichte Württembergs in der Zeit von 1918 bis 1920. Zudem informiert der Verfasser den Leser mit einem weitgefassten Abriss über die Landesgeschichte Württembergs und spannt dabei den Bogen vom 11. Jahrhundert bis 1952. In ihr schildert er den "Umsturz" in Württemberg und versucht insbesondere die Jahre 1918 und 1919 zu durchleuchten.

Der erste Hauptabschnitt beinhaltet die Wahlen zur verfassunggebenden Landesversammlung vom 12.1.1919, der die provisorische Regierung am 23.1.1919 den durch einen Ausschuss und bearbeiteten Entwurf einer Verfassung vorlegte. Von Erdmann behandelt die Form der Staatsordnung in einem weiteren Kapitel und prüft dabei deren Inhalt und Aufbau. Bei letzterem blickt er auf Hoheitsgewalt, Grundrechte, Landtag, Staatsleitung und Behördenapparat, jedoch auch auf Legislative und Staatsgerichtshof. Interessant ist die Bezeichnung des Ministerpräsidenten, der - rein von der Dienstbezeichnung her - als Staatspräsident betitelt wurde. Sorgfältig untersucht werden die Grundrechte und die Vergesellschaftung der Wirtschaft, die als Rohbau durch folgende Gesetze zu veranschaulichen war. 1919 wurde die Weimarer Verfassung verabschiedet, worauf die Landesversammlung eine Verfassungsrevision vornahm. Auch wenn der Grundrechtsteil entfiel, blieben die wirtschaftsprogrammatischen Bestimmungen bestehen. Von Erdmann spannt den verfassungsrechtlichen Bogen auch bis 1933. Hierbei bezieht er auch die verfassungsmäßige Verankerung eines Referendums durch das Gesetz vom 19.9.1923 über Volksbegehren und Volksabstimmung, mit der die Verwaltungsreform, das Kirchengesetz von 1924 sowie das Beamten- und Fideikommissgesetz in seine Betrachtung ein.

Die "relativ problemlos(e)" Ausschaltung der Verfassung durch den Nationalsozialismus durch das Ermächtigungsgesetz vom 20.6.1933 ist Gegenstand des Teilabschnitts über die Konstitution von 1933 bis 1945. Darin weist der Autor nach, dass die Verfassung von 1919 besonders hinsichtlich der Staatsorganisation "materiell den Grundstein" der Verfassungen der Länder Württemberg-Baden von 1946 und von Württemberg-Hohenzollern von 1947 bildete. In der Arbeit folgt sodann eine Darlegung der beiden Grundgesetze von 1919 und der Ausführungsgesetze. Der wissbegierige Leser sucht jedoch umsonst, inwieweit noch unveröffentlichte Materialien zu den Verfassungen von 1919 vorhanden sind, und die Antwort auf die Frage, wie der tatsächliche Forschungsstand aussieht, bleibt offen.

Dennoch ist Tobias von Erdmann ein gutes, überschaubares rechtsgeschichtliches Werk über die erste volldemokratische Verfassung Württembergs gelungen. Man könnte auch die ungleichen Ansichten der Regierung und der Parlamentarier anführen, aber der Autor des zu besprechenden Werkes hat kurz und knapp eine rechtshistorische Lücke geschlossen. Fundamentale Gesetze aus der Weimarer Republik mit Bezug zu Württemberg hätten dem Werk sicher noch eine weitere regionalgeschichtliche Note verliehen. Trotzdem führt das Buch historische und juristische Ausführungen beeindruckend und intelligent zusammen.

Mag. Phil. der Geschichte und Doktorand an der Universität Innsbruck, Besprechung von Tobias von Erdmann, Landesverfassungsrecht, Baden-Baden: Nomos Verlag 2013, zugl. Univ. Diss., Münster 2013, 295 S. 77 €, ISBN: 978-3-8487-0401-9 (= Schriften zum Landesverfassungsrecht, Bd. 1)